

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) - in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung

Die rasant steigenden Corona-Infektionszahlen machen, wie bereits nach der Konferenz der Kanzlerin mit den Ministerpräsidenten angekündigt, eine deutliche Einschränkung des öffentlichen und privaten Lebens zumindest im November notwendig. Die Beschlüsse von Bund und Ländern zur Eindämmung der Corona-Pandemie sind in die landesweit ab dem 02.11.2020 geltende Corona-Schutzverordnung eingeflossen. Sie ist komplett neu formuliert worden. Das Ablaufdatum der bisherigen Verordnung wurde auf den 01.11.2020 geändert, so dass die Neuregelungen ab Montag gelten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1

Hier werden die allgemeinen Grundsätze beschrieben. Hinzuweisen ist u.a. auf den Absatz 3, Gottesdienste. Das Bistum Münster hat mit der Staatskanzlei Regelungen für die Gottesdienste abgestimmt, so dass auch Kapellen und Gottesdiensträume in den stationären Einrichtungen entsprechend genutzt werden können. Einzelheiten zu den abgestimmten Regelungen sind über die HA Seelsorge des BGV zu erfragen.

In Absatz 3 ist ausdrücklich erwähnt, dass Kontakte zwischen „Belegschaft und Kunden“ auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sind, es wird ausdrücklich auf Heimarbeit als Instrument zur Kontaktvermeidung hingewiesen.

In Absatz 5 ist geregelt, dass öffentlicher Raum im Sinne der Verordnung alle Bereiche außer der grundgesetzlich (Art. 13 I GG) geschützten Wohnung sind.

§ 2

Hier werden der generelle Mindestabstand von 1,5 m und Ausnahmen davon geregelt.

§ 3

Neu sind die Regelungen zur Alltagsmaske. Eine solche ist grundsätzlich und durchgängig im gesamten öffentlichen Raum (s.o.) zu tragen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1-8). Ausnahmen gelten in Büroräumen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. In Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, den heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen Kinderbetreuungsangeboten, sowie in Schulgebäuden richtet sich die Maskenpflicht nach der Coronabetreuungsverordnung (siehe DiCV Aktuell 171/2020).

§ 4

Die Hygiene und Infektionsschutzanforderungen (Gelegenheit zum Händewaschen, Reinigung von Kontaktflächen etc.) werden ausführlich beschrieben.

§ 4a

Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit wurden überarbeitet. Danach muss die Rückverfolgbarkeit umfassend gegeben sein, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann (z.B. bei Beerdigungen).

§ 4b

Unverändert ist die Innovationsklausel (vorher § 2c) .

§ 5

In die Regelungen für stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen wurde der ausdrückliche Hinweis aufgenommen, dass die Besuchskonzepte der Einrichtung „nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen“ führen dürfen. Auch haben die Besuchskonzepte zu gewährleisten, dass sowohl Geburtsprozess und Geburt als auch Sterbende infektionsschutzgerecht begleitet werden können.

§ 6

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Schulen des Gesundheitswesens ist weiter nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 IfSG zulässig. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist auf möglichst kontaktarme Durchführung und entsprechende Hygienemaßnahmen zu achten (§6Abs. 3).

§ 7

§ 7 – weitere außerschulische Bildungsangebote – ist völlig neu formuliert. Ausbildungs- und berufsbezogene Bildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen, von u.a. Einrichtungen der Jugendsozial- und Jugendarbeit und kirchlichen Organisationen sind weiter zulässig. Auch bleiben Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe geöffnet, die max. Gruppengröße beträgt 10 Personen.

In den §§ 8 – 10 wird der Lockdown im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich umgesetzt.

In Läden wird die zulässige Kundenzahl auf 1 Person auf 10 qm beschränkt (§ 11 Abs. , „zur Entzerrung“ darf der Einzelhandel an den Wochenenden in der Zeit vom 29.11.2020 – 03.01.2021 auch an den Sonntagen öffnen (§ 11 abs. 3).

Unter Beachtung der Hygieneregeln sind Dienstleistungen im Gesundheitswesen weiter zulässig (§12 Abs. 2 Nr. 1 -3).

Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien, die nicht als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können sind bis zu 20 Personen weiter zulässig.

Bei mehr als 20 aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 500 Personen unter freiem Himmel, ist die Sitzung nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden zulässig, wenn die Sitzung aus triftigem Grund im Monat November in Präsenz stattfinden muss. (§ 13 Abs. 2 Nr. 3). Insbesondere die letztere Regelung ist z.B. bei den zum Jahresende anstehenden Delegiertenversammlungen von Orts Caritasverbänden o.ä. zu beachten.

Alle weiteren Regelungen entnehmen Sie bitte dem Verordnungstext.

Die Coronaschutzverordnung in der vorgelegten Fassung tritt mit Ablauf des 30.11. außer Kraft. Das Verbot von Musikfesten, Festivals o.ä. (§ 8 Abs. 3), von Sportfesten (§ 9 Abs. 2) und Volksfest u.ä. läuft bis zum 31.12.2020.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Unterzeichner.

Dokumente siehe DiCV Aktuell 171/2020:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 30. Oktober 2020
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) Vom 30. September 2020
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO - gültig seit 17. Oktober 2020
- Bußgeldkatalog zur Coronaschutzverordnung - gültig seit 17. Oktober 2020